



Regierungsrat

Luzern, 20. Dezember 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 924**

Nummer: A 924
Protokoll-Nr.: 1512
Eröffnet: 21.06.2022 / Finanzdepartement

Anfrage Hunkeler Yvonne und Mit. über die Strategie der Regierung im Zusammenhang mit der Gründung von Tochtergesellschaften bei ausgelagerten Organisationen**Vorbemerkung**

Per 31. Oktober 2022 ist der Kanton Luzern an insgesamt 54 Organisationen nach den Grundsätzen der Public Corporate Governance (PCG) beteiligt. Davon sind 17 Organisationen Mehrheitsbeteiligungen und 37 Organisationen Minderheitsbeteiligungen. Die Grundsätze der kantonalen PCG basieren auf dem Gesetz über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern ([Mantelerlass PCG](#)), welches Ihr Rat am 18. Juni 2012 beraten und beschlossen hat (vgl. [B 33](#) vom 28. Februar 2012).

Zu Frage 1: Welche Tochtergesellschaften wurden in den letzten Jahren bei diesen ausgelagerten Organisationen gegründet beziehungsweise welche neuen Tochtergesellschaften sind bei diesen Organisationen geplant?

Von den 17 Mehrheitsbeteiligungen bestehen derzeit bei zwei Beteiligungen Tochtergesellschaften im Sinne einer Konzernstruktur:

- Luzerner Kantonsspital AG (LUKS AG)
Die LUKS Gruppe, mit der Luzerner Kantonsspital AG als Rechtsträgerin, ist zu 100 Prozent in Besitz des Kantons Luzern. Zum Konzern gehören ebenfalls: LUKS Spitalbetriebe AG, Spital Nidwalden AG, LUKS Immobilien AG und Luzerner Höhenklinik Montana AG. Darüber hinaus ist die LUKS Gruppe an weiteren Organisationen wie zum Beispiel die Augenärzte Zentralschweiz AG beteiligt. Die aktuelle Organisationsstruktur kann auf der [Homepage der LUKS AG](#) eingesehen werden.
- Luzerner Kantonalbank AG (LUKB AG)
Die LUKB AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und 38,5 Prozent des Aktienkapitals sind breit im Publikum gestreut, 61,5 Prozent befinden sich im Besitz des Kantons Luzern. Zum Konzern gehören seit längerer Zeit: LUKB Expert Fondsleitung AG, LUKB Wachstumskapital AG und Gewerbe Finanz Luzern AG. Im Jahr 2022 wurde die Refinum AG neu gegründet und stellt ebenfalls eine Tochtergesellschaft der LUKB dar. Die aktuelle Organisationsstruktur kann auf der [Homepage der LUKB AG](#) eingesehen werden.

An dieser Stelle sei ebenfalls erwähnt, dass die Speicherbibliothek in Büron mit einer getrennten Trägerschaft für Immobilie und Betrieb geführt wird. Daraus resultieren die Organisationen Speicherbibliothek AG und der Verein kooperative Speicherbibliothek. Aufgrund

dessen, dass die Betriebsgesellschaft als Verein organisiert ist, handelt es sich nicht um eine Tochtergesellschaft im Sinne einer Konzernstruktur.

Aus heutiger Sicht sind keine weiteren Tochtergesellschaften bei kantonalen Beteiligungen geplant.

Zu Frage 2: Welche Aktivitäten wurden beziehungsweise werden in diese Tochtergesellschaften ausgelagert?

Luzerner Kantonsspital AG

Die LUKS AG mit seinen Tochtergesellschaften wurde per 1. Juli 2022 gegründet. Die Gründung umfasste auch die Bildung von Tochtergesellschaften, respektive die Splittung von Aktivitäten innerhalb des Systems. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Botschaft [B 173](#) vom 14. Juni 2019.

Luzerner Kantonalbank AG

Es wurden keine öffentlichen Aufgaben weiter an Tochtergesellschaften ausgelagert. Die Tochtergesellschaften der LUKB AG führen folgende Aktivitäten aus:

- LUKB Expert Fondsleitung AG: Trennung von Fondsleitung und Depotbank gemäss zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes (KAG).
- LUKB Wachstumskapital AG: Unterstützung von Neu- und Jungunternehmen in der ersten Wachstumsphase.
- Gewerbe Finanz Luzern AG: Immobiliengesellschaft. Sie hält und vermietet ein Gebäude in der Stadt Luzern, wobei die LUKB Hauptmieterin ist.
- Refinum AG: Im Jahr 2022 neu gegründete Tochtergesellschaft. Sie ist ein unabhängiges Beratungsunternehmen für Private und Unternehmen bei den Themen Finanzierungsberatung und -vermittlung.

Zu Frage 3: Was waren beziehungsweise sind die Gründe, dass diese Aktivitäten nicht in der Muttergesellschaft verbleiben?

Wie aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ersichtlich, kommen Konzernstrukturen mit Tochtergesellschaften nur bei grossen Organisationen mit vergleichsweise hoher Komplexität zur Anwendung, vorliegend bei der LUKS AG und der LUKB AG. Dies ermöglicht eine Entflechtung von strategischer und operativer Führung. Daraus ergibt sich für den Kanton als Eigner den Vorteil, dass er über die Eignerstrategie Zugriff auf die strategische Ebene der Beteiligung hat, ohne sich mit operativen Fragestellungen von deren Tochtergesellschaften befassen zu müssen.

Zudem führen auch organisatorische Überlegungen zur Gründung von Tochtergesellschaften. So unterscheidet sich beispielsweise der Unternehmenszweck und die Arbeitsweise der LUKB Wachstumskapital AG klar vom Bankgeschäft im engeren Sinn, weswegen das Unternehmen als Tochtergesellschaft konstituiert wurde.

Zu Frage 4: Wie gedenkt der Regierungsrat seinen Einfluss als Allein-, Haupt- oder Miteigner von ausgelagerten Organisationen auf die Aktivitäten in deren Tochtergesellschaften zu bewahren?

Unser Rat hat keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Aktivitäten der Tochtergesellschaften von kantonalen Beteiligungen. Wir legen unsere Absichten betreffend die kantonalen Beteiligungen in Form der Eignerstrategie fest. Darin werden grundsätzlich strategisch übergeordnete Ziele formuliert. Die Beteiligungen sind innerhalb der Leitplanken der Eignerstrategie

frei, Unternehmensbereiche an Tochtergesellschaften auszulagern. Auf diese Weise verfügen die einzelnen Unternehmensführungen über genügend Gestaltungsspielraum.

Darüber hinaus unterstehen ausgelagerte Einheiten in der Regel nur eingeschränkt der kantonalen Verwaltungshierarchie und der parlamentarischen Oberaufsicht, da die Verselbständigung gerade den Sinn hat, eine gewisse Loslösung von der politischen Führung zu ermöglichen. Generell gilt: Mit zunehmendem Autonomiegrad muss der Kanton bereit sein, auf einen Teil der Einflussnahme zu verzichten.

Zu Frage 5: Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat hinsichtlich der Gründung neuer Tochtergesellschaften bei den ausgelagerten Organisationen?

Der Kanton Luzern hat zu gewährleisten, dass die kantonalen Beteiligungen nach PCG die an sie ausgelagerten öffentlichen Aufgaben effizient und effektiv erfüllen. Soweit die Gründung von Tochtergesellschaften der Aufgabenerfüllung dienlich ist oder mindestens nicht einschränkt, lassen wir dies im Sinne der unternehmerischen Freiheit grundsätzlich zu.

Falls erforderlich, macht unser Rat im Rahmen der Eignerstrategie und im Sinne einer Einzelfallbeurteilung entsprechende Vorgaben zur Unternehmensstruktur und allfälligen Tochtergesellschaften. So haben wir bei den beiden betroffenen Organisationen LUKS AG und LUKB AG die Thematik in deren Eignerstrategien aufgenommen. In der Eignerstrategie 2021 der [Luzerner Kantonsspital AG](#) haben wir vorgegeben, dass im Falle einer Überführung einzelner Betriebsbereiche in eigenständige Einheiten eine Beteiligung von 100 Prozent zu halten ist. In der Eignerstrategie 2021 der [Luzerner Kantonalbank AG](#) haben wir in Bezug auf das Auslandsgeschäft vorgegeben, dass die LUKB im Ausland für bestimmte Geschäftsarten direkte Tochtergesellschaften als Abwicklungsstandort errichten und betreiben kann.

In der Eignerstrategie 2022 der [Luzerner Psychiatrie AG](#) haben wir analog zur LUKS AG ebenfalls die Vorgabe gemacht, dass im Falle einer Überführung einzelner Betriebsbereiche in eigenständige Einheiten eine Beteiligung von 100 Prozent zu halten ist.

Zu Frage 6: In welcher Art und Weise kann der Kantonsrat Einfluss auf die Aktivitäten von Tochtergesellschaften in ausgelagerten Organisationen nehmen?

Ihr Rat hat ebenfalls keine Möglichkeit, direkten Einfluss auf die Aktivitäten von Tochtergesellschaften in ausgelagerten Organisationen zu nehmen. Die parlamentarische Steuerung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ist auf die längerfristigen politisch-strategischen Inhalte ausgerichtet. Zur Umsetzung der ins Gesamtsteuerungssystem integrierten Steuerung der Beteiligungen sind für Ihren Rat zwei Instrumente vorgesehen: Der Planungsbericht Beteiligungsstrategie (Planung) und der jährliche Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie (Berichterstattung). Ausserhalb dieser beiden PCG-Instrumente hat Ihr Rat zudem jederzeit die Möglichkeit, politische Vorstösse einzureichen. Das Steuerungssystem der Kantonalen Beteiligungen mit seinen Instrumenten ist in Abbildung 1 modellhaft dargestellt.

Mit diesem Steuerungssystem ist sichergestellt, dass die Ziele an ausgelagerte Organisationen stufengerecht von einer Führungsebene auf die nächste übermittelt werden können. Zudem weisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Ausführungen in Frage 4 hin, wonach Auslagern auch bedeutet, Einfluss abzugeben.

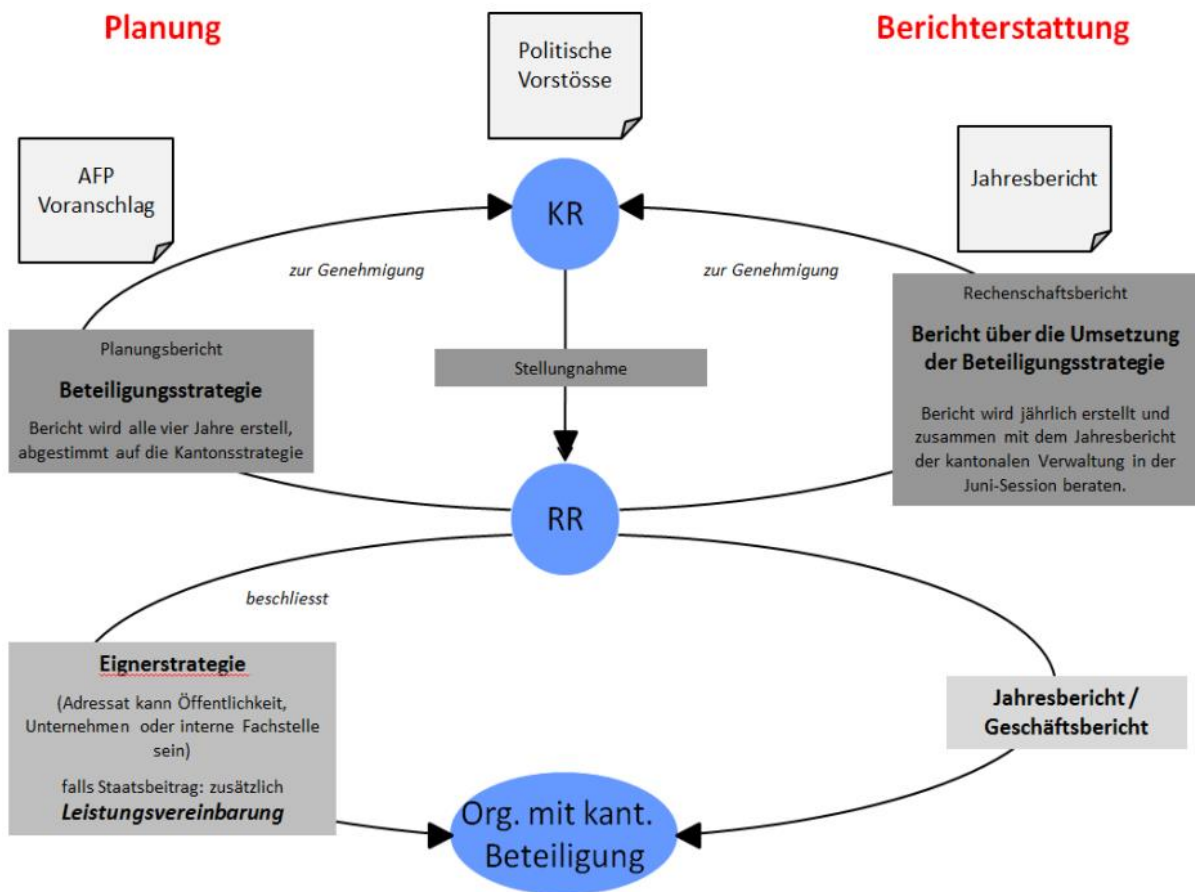


Abb. 1: Steuerung von rechtlich selbständigen Organisationen mit kantonaler Beteiligung